BESTENS
ABGESICHERT

SATZUNG

STAND:
AUGUST 2023

Bayerischer Versorgungsverband

BVK Bayerische Versorgungskammer

BVK Bayerische Versorgungskammer

Satzung

in der Neufassung vom 30. Juni 1995 (StAnz Nr. 28), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. August 2023 (StAnz Nr. 36)

Bayerischer Versorgungsverband München

Denninger Straße 37, 81925 München
Postanschrift: 81921 München
Telefon: (089) 9235-6, Telefax: (089) 9235-8870
E-Mail: bayvv@versorgungskammer.de
Internet: www.bvk-beamtenversorgung.de

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Aufbau des Bayerischen Versorgungsverbandes

§ 1 Rechtsform, Sitz und Aufgabe
§ 2 Selbstverwaltung und Satzung
§ 3 Organe
§ 4 Der Verwaltungsrat
§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrats
§ 6 Geschäftsgang des Verwaltungsrats
§ 7 Versorgungskammer
§ 8 Vertretung im Kammerrat
§ 9 Aufbringung und Verwendung der Mittel
§ 10 Wirtschaftsplanung
§ 11 Rechnungslegung, Abschlussprüfung

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 12 Pflichtmitgliedschaft
§ 13 Freiwillige Mitgliedschaft
§ 14 Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft
§ 15 Anmeldung der Beamten und Arbeitnehmer
§ 16 Geschäftsverkehr
§ 17 Ruhen der Mitgliedschaft
§ 18 Rechtsnachfolge
§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 20 Abwicklung bei beendeter Mitgliedschaft

Abschnitt III: Aufbringung der Mittel

§ 21 Umlage
§ 22 Umlagepflichtige Bezüge
§ 23 Umlagepflichtige Leistungen
§ 24 Altersausgleichszahlungen
§ 25 Nachzahlungen
§ 26 Fälligkeit, Stundung, Verzug

Abschnitt IV: Leistungen

§ 27 Regelleistungen
§ 28 Versorgungsleistungen für Arbeitnehmer auf Zeit
§ 29 Versorgungsausgleich
§ 30 Nachversicherung sowie Leistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
§ 31 Berechnung und Zahlung der Versorgungsleistungen
§ 32 Allgemeine Leistungsausschlüsse und -einschränkungen
§ 33 Versorgungslastanteile
§ 34 Erstattungen
§ 35 *(Aufgehoben)*
§ 36 Schadenersatzansprüche
§ 37 Freiwillige Leistungen und Verzichte
§ 38 Verjährung
§ 39 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

Abschnitt V: Verfahren bei Streitigkeiten

§ 40 Rechtsbehelfe

Abschnitt VI: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41 Anwendung des bisherigen Satzungsrechts
§ 42 Leistungen und Erstattungen im Rahmen des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG
§ 43 Sonderversorgung der Gemeindebediensteten
§ 44 Altmitgliedschaften von freiwilligen Mitgliedern
§ 45 Übergangsbestimmungen
§ 46 Inkrafttreten

Abschnitt I: Aufbau des Bayerischen Versorgungsverbandes

§ 1

Rechtsform, Sitz und Aufgabe

(1) [1]Der Bayerische Versorgungsverband (Versorgungsverband) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. [2]Die Rechts- und Versicherungsaufsicht obliegt dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium).

(2) [1]Der Versorgungsverband hat die Aufgabe, die Aufwendungen seiner Mitglieder für die Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Satzung gegenseitig auszugleichen. [2]Ferner erbringt er Dienstleistungen, soweit sie hiermit in Zusammenhang stehen.

(3) Der Versorgungsverband kann gegen Erstattung der Verwaltungskosten Dienstleistungen nach Maßgabe der Satzung oder auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrags auch für Nichtmitglieder erbringen (Servicemitgliedschaft).

(4) [1]Für die Zusatzversorgung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ohne beamtenmäßige Versorgungsrechte wird beim Versorgungsverband als gesonderte Einrichtung die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (Kasse) geführt. [2]Das Kassenvermögen wird als nicht rechtsfähiges Sondervermögen, getrennt vom sonstigen Vermögen des Versorgungsverbandes, verwaltet. [3]Für die Kasse gilt eine eigene Satzung.

§ 2

Selbstverwaltung und Satzung

(1) [1]Der Versorgungsverband übt die Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze aus. [2]Er regelt seine Angelegenheiten durch Satzung.

(2) [1]Die Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. [2]Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse.

§ 3

Organe

Organe des Versorgungsverbandes sind der Verwaltungsrat und die Versorgungskammer.

§ 4

Der Verwaltungsrat

(1) [1]Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern; für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestimmt. [2]Das Vorschlagsrecht für vier Mitglieder steht dem Bayerischen Städtetag, für drei Mitglieder dem Bayerischen Gemeindetag, für zwei Mitglieder dem Bayerischen Landkreistag und für ein Mitglied dem Bayerischen Bezirketag zu.

(2) [1]Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch das Staatsministerium für fünf Geschäftsjahre berufen. [2]Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate lang, wahr.

(3) [1]Verliert ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied die Eigenschaft, aufgrund derer es berufen wurde, so scheidet es aus dem Verwaltungsrat aus. [2]Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds oder Stellvertreters ist für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu berufen; bis zur Berufung eines neuen Mitglieds tritt der Stellvertreter ein.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sowie die zu einer Sitzung eingeladenen Gäste erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) [1]Der Verwaltungsrat ist das Beschlussorgan des Versorgungsverbandes. [2]Er überwacht die Geschäftsführung. [3]Er bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik und beschließt neben den in dieser Satzung gesondert aufgeführten Angelegenheiten über:

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Umlagesatz,
3. den Lagebericht, den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
4. die Wirtschaftsplanung nach § 10,
5. die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars gemäß Art. 16 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen,
6. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
7. die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke.

(2) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für die Gewährung von Mitgliederdarlehen,
3. für freiwillige Leistungen nach § 37,
4. über die Voraussetzungen einer freiwilligen Mitgliedschaft,
5. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung sind an eine Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken sowie Erwerb und Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten und von Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, deren alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung.

(4) Der Verwaltungsrat kann insbesondere auch

1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
2. zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,
3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
   a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Anstalt,
   b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
   c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Anstalt zu nehmen.

(5) [1]Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über die Aufwandsentschädigung und die notwendigen Auslagen. [2]Er kann die in Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 Nr. 5 sowie die in den Absätzen 2 und 4 genannten Angelegenheiten auf Ausschüsse übertragen.

§ 6

Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) [1]Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. [2]Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil. [3]Sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(2) [1]Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. [2]Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn vier Mitglieder oder die Versorgungskammer dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) [1]In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise im Katastrophenfall, bei behördlichen Bewegungs- oder Kontakteinschränkungen oder dringenden Angelegenheiten, kann die Sitzung virtuell als Ton- oder Ton- und Bildkonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden. [2]Die Entscheidung über die Art der Sit-

zung trifft der Vorsitzende. [3]Die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer haben sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung gewahrt bleibt.

(4) [1]Auch soweit eine Sitzung als Präsenzsitzung durchgeführt wird, kann ein Mitglied des Verwaltungsrats an den Sitzungen mittels Ton- oder Ton- und Bildkonferenz teilnehmen, sofern es aus zwingenden Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert ist. [2]Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) [1]Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Stimmberechtigte anwesend sind. [2]Im Falle einer virtuellen Sitzung gelten zugeschaltete Sitzungsteilnehmer als anwesend. [3]Im Falle einer Präsenzsitzung gilt entsprechendes für die nach Absatz 4 zugeschalteten Sitzungsteilnehmer. [4]Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. [5]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. [6]Bei Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

(6) [1]In den Fällen der Absätze 3 und 4 stellt die Versorgungskammer für die Durchführung der Sitzung durchgehend eine Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung. [2]Ist eine Zuschaltung nicht möglich, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist zu unterbrechen, sofern nicht feststeht, dass die Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Versorgungskammer liegt. [3]Ist mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Versorgungskammer liegt. [4]Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Mitglieder des Verwaltungsrats rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. [5]Eine anfängliche oder nachträgliche Nichtzuschaltung, die nicht im Verantwortungsbereich der Versorgungskammer liegt, hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Verwaltungsrats gefassten Beschlusses.

(7) [1]Der Vorsitzende kann ohne Einberufung des Verwaltungsrats durch Umfrage in Textform abstimmen lassen. [2]Die mündliche Beratung und Abstimmung sind jedoch durchzuführen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrats oder von der Versorgungskammer innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zur Abstimmung in Textform beantragt wird, es sei denn, der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung im Einvernehmen mit der Versorgungskammer die Abstimmung in Textform beschlossen.

§ 7

Versorgungskammer

Die Versorgungskammer führt die Geschäfte des Versorgungsverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Vertretung im Kammerrat

(1) [1]In den bei der Versorgungskammer bestehenden Kammerrat entsendet der Versorgungsverband einen Vertreter. [2]Der Vertreter im Kammerrat und ein oder mehrere Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. [3]Der Verwaltungsrat kann den Vertreter oder einen Stellvertreter abberufen, wenn dessen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet. [4]§ 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Kammerrat wirkt in gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungseinrichtungen nach Maßgabe von Art. 8 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen beratend mit.

§ 9

Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) [1]Die Mittel und das Vermögen dürfen nur zur Erfüllung der dem Versorgungsverband kraft Gesetzes und Satzung obliegenden Aufgaben verwendet werden. [2]Die Mittel des Versorgungsverbandes werden durch Umlagen, durch Erträge aus Kapitalanlagen und durch sonstige Erträge aufgebracht.

(2) Soweit Einnahmen eines Jahres nicht nach Absatz 1 Satz 1 benötigt werden, sind sie der Rücklage und der Schwankungsrückstellung zuzuführen.

(3) [1]Die Rücklage soll die rechtzeitige Erbringung der Leistungen sicherstellen. [2]Sie soll zwei durchschnittlichen Monatsausgaben für die satzungsmäßigen Leistungen und die Bestreitung der Verwaltungskosten des vorangegangenen Geschäftsjahres entsprechen.

(4) [1]Die Schwankungsrückstellung dient zur Vermeidung größerer Veränderungen des Umlagesatzes. [2]Ihr sind die Mittel zuzuführen, die zur Rücklagenbildung nicht benötigt werden.

(5) Ferner besteht eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern gebildete Versorgungsrücklage für die beim Versorgungsverband angemeldeten Bediensteten und Versorgungsempfänger.

(6) Im Fall der Auflösung des Versorgungsverbandes stehen die verbleibenden Mittel den Mitgliedern zu.

§ 10

Wirtschaftsplanung

(1) [1]Die Versorgungskammer stellt für den Versorgungsverband auf der Grundlage des Geschäftsplans einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan für das kommende Geschäftsjahr auf (Wirtschaftsplanung). [2]Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung des Versorgungsverbandes.

(2) [1]Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat vor. [2]Soweit eine einvernehmliche Wirtschaftsplanung zwischen der Versorgungskammer und dem Verwaltungsrat nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zustande kommt, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 11

Rechnungslegung, Abschlussprüfung

(1) [1]Die Versorgungskammer stellt für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt sie dem Verwaltungsrat vor. [2]Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) [1]Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer geprüft. [2]Der Abschlussprüfer legt seinen Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat vor, der den Bericht mit dem Abschlussprüfer erörtern und insbesondere Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 4 Nrn. 2 bis 5 veranlassen kann. [3]Der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet dabei über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 12

Pflichtmitgliedschaft

(1) [1]Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind kraft Gesetzes

1. Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern,
2. die Landkreise,
3. die Verwaltungsgemeinschaften,
4. die Zweckverbände,
5. die Schulverbände,

wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben. [2]Satz 1 gilt nicht für die bei Sparkassen beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer mit Versorgungsrechten.

(2) [1]Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen. [2]Für Gemeinden, deren Einwohnerzahl unter 100.000 sinkt, beginnt die Pflichtmitgliedschaft mit dem Beginn des Jahres, das dem Geschäftsjahr folgt, in dem das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die maßgebende Einwohnerzahl amtlich veröffentlicht hat. [3]Der Versorgungsverband kann eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft erteilen, wenn die Einwohnerzahl nur unwesentlich und voraussichtlich nur kurzzeitig unter 100.000 sinkt.

§ 13

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Als freiwillige Mitglieder können aufgenommen werden

1. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Verbände dieser juristischen Personen,
3. juristische Personen des Privatrechts, die überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind,
4. Fraktionen kommunaler Vertretungskörperschaften.

(2) [1]Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme nach Maßgabe von Richtlinien des Verwaltungsrats. [2]Der Versorgungsverband kann die Aufnahme mit besonderen Auflagen und Bedingungen, insbesondere zum Ausschluss besonderer finanzieller Belastungen, verbinden; von der Satzung abweichende günstigere Regelungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(3) Eine Pflichtmitgliedschaft, die wegen Überschreitens der Einwohnerzahl endet, wandelt sich in eine freiwillige Mitgliedschaft um; § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 14

Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen dem Versorgungsverband und den Mitgliedern begründet, soweit nicht aufgrund Gesetzes, durch Satzung oder Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 15

Anmeldung der Beamten und Arbeitnehmer

(1) Die Mitglieder haben ihre Beamten, Dienstanfänger und Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten beim Versorgungsverband anzumelden; von der Anmeldepflicht sind Ehrenbeamte ausgenommen.

(2) Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten sind solche,

1. denen Versorgungsrechte wie Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit des Freistaates Bayern eingeräumt sind,
2. deren ruhegehaltfähige Bezüge nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Besoldungsvorschriften geregelt sind und
3. denen nach längstens fünfjähriger Dienstzeit nur mehr aus wichtigem Grund gekündigt werden kann.

§ 16

Geschäftsverkehr

(1) Der Versorgungsverband erteilt den Mitgliedern Auskunft über Mitgliedschafts-, Angemeldeten- und Versorgungsverhältnisse.

(2) [1]Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Versorgungsverband alle Auskünfte zu erteilen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. [2]Sie haben zu melden

1. unverzüglich
   Eintritt und Beendigung von Versorgungsfällen, Dienstunfälle sowie sonstige leistungswirksame Tatbestände und deren Veränderungen,
2. binnen eines Monats
   Zu- und Abgänge von anmeldepflichtigen Beamten und Arbeitnehmern sowie alle Änderungen mit Auswirkung auf die Rechtsstellung oder Besoldung der Angemeldeten,
3. einmal jährlich
   unverzüglich nach Erhalt des Umlagebescheids die umlagepflichtigen Bezüge der Anzumeldenden (§ 15), soweit diese von den im Umlagebescheid enthaltenen Angaben abweichen.

(3) [1]Zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten haben die Mitglieder die vom Versorgungsverband zur Verfügung gestellten Plattformen für den elektronischen Datenaustausch oder Formblätter zu verwenden und die notwendigen Urkunden und Belege beizufügen. [2]Zur Beschaffung der benötigten Unterlagen kann der Versorgungsverband auch unmittelbar mit den versorgungsberechtigten Personen in Verbindung treten.

(4) [1]Der Versorgungsverband ist zur Nachprüfung der übermittelten Unterlagen und aller Angaben sowie zur Akteneinsicht berechtigt. [2]Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Beachtung beamtenrechtlicher oder auf Beamtenrecht beruhender dienstvertraglicher Regelungen, kann der Versorgungsverband die Vorlage einer Stellungnahme der jeweils zuständigen Rechtsaufsicht durch das Mitglied verlangen.

(5) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 nicht entsprochen wird, kann der Versorgungsverband die Berechnungsgrundlagen für die Umlagen schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

(6) Der Versorgungsverband übernimmt für seine Mitglieder die europarechtlich vorgegebene Meldung statistischer Daten zu Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten durch deren Weiterleitung an die Kommunale Unfallversicherung Bayern.

§ 17

Ruhen der Mitgliedschaft

Ein Mitglied, dessen letzter anmeldepflichtiger Bediensteter ausscheidet, kann für einen vorübergehenden Zeitraum ein Ruhen der Mitgliedschaft beantragen; während des Ruhens gilt § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 entsprechend.

§ 18

Rechtsnachfolge

(1) Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gehen auf den Rechtsnachfolger eines Mitglieds über, wenn dieser Mitglied des Versorgungsverbandes ist oder im Zeitpunkt der Rechtsnachfolge die Mitgliedschaft erwirbt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

1. bei der Neubildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Einschluss von Mitgliedern oder Teilen von ihnen,
2. bei der Übernahme von Personal zwischen Mitgliedsgemeinden einerseits und ihren Verwaltungsgemeinschaften oder Zweck- und Schulverbänden andererseits.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem

1. das Mitglied letztmalig anmeldepflichtige Bedienstete beschäftigt und kein Ruhen beantragt hat,
2. das Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird,
3. sonstige für ihre Entstehung erforderliche Voraussetzungen wegfallen.

(2) [1]Die freiwillige Mitgliedschaft kann vom Versorgungsverband oder vom Mitglied durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden; bei einer Umwandlung einer Pflichtmitglied-

schaft in eine freiwillige Mitgliedschaft (§ 13 Abs. 3) beträgt die Frist drei Monate, wenn innerhalb eines Jahres nach der Umwandlung gekündigt wird. [2]Die freiwillige Mitgliedschaft kann vom Versorgungsverband fristlos gekündigt werden, wenn das Mitglied zahlungsunfähig oder mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen unbeschadet der §§ 20 und 44 sämtliche Rechte des Mitglieds gegenüber dem Versorgungsverband.

§ 20

Abwicklung bei beendeter Mitgliedschaft

(1) [1]Der Versorgungsverband erbringt nach Beendigung einer Pflichtmitgliedschaft oder einer freiwilligen Mitgliedschaft im Sinne von § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 Leistungen nach Maßgabe der Satzung für die im Zeitpunkt der Beendigung vorhandenen Leistungsfälle, solange das ausgeschiedene Mitglied, ersatzweise der Gewährträger, die erhöhte Umlage (§ 23 Abs. 3) entrichtet. [2]Die erhöhte Umlage wird nicht erhoben für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, sofern das Mitglied nicht bereits im Vorjahr zur erhöhten Umlage verpflichtet war, sowie stets für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft wieder beginnt. [3]Nachversicherungsbeiträge werden auch ohne Weiterentrichtung einer Umlage übernommen.

(2) [1]Nach Beendigung einer freiwilligen Mitgliedschaft im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 3 erbringt der Versorgungsverband Leistungen nach Maßgabe der Satzung für die im Zeitpunkt der Beendigung vorhandenen Leistungsfälle. [2]Das ausgeschiedene Mitglied, ersatzweise der Gewährträger, hat

1. im Fall des § 19 Abs. 1 Nr. 1 eine erhöhte Umlage (§ 23 Abs. 3) zu entrichten, wobei Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend gelten,
2. bei anderen als den in § 19 Abs. 1 Nr. 1 genannten Beendigungsgründen die Aufwendungen des Versorgungsverbandes einschließlich Verwaltungskosten zu erstatten.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Mitgliedschaft durch eine Kündigung seitens des Mitglieds nach § 19 Abs. 2 Satz 1 beendet wird.

Abschnitt III: Aufbringung der Mittel

§ 21

Umlage

(1) [1]Der Versorgungsverband erhebt zur Bestreitung seiner Verpflichtungen aus dieser Satzung von seinen Mitgliedern eine Umlage. [2]Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagesatzes auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet.

(2) [1]Der Umlagesatz bemisst sich nach dem Verhältnis des Jahresaufwands des Versorgungsverbandes zu der Bemessungsgrundlage der Mitglieder; zum Jahresaufwand gehören auch die Verwaltungskosten und eine angemessene Zuführung zur Rücklage und zur Schwankungsrückstellung. [2]Der Umlagesatz wird für die Dauer von fünf Jahren (Deckungsabschnitt) festgesetzt. [3]Grundlage für die Festsetzung sind versicherungsmathematische Berechnungen; um einen kontinuierlichen Verlauf der Umlagesätze zu gewährleisten, soll bei der Festsetzung des Umlagesatzes für den Deckungsabschnitt dem Umlagesatz Rechnung getragen werden, der sich bei einem zeitlich unbegrenzten Deckungsabschnitt ergeben würde. [4]Der Umlagesatz ist während des Deckungsabschnitts zu überprüfen, wenn sich die Voraussetzungen, von denen die zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Berechnungen ausgehen, wesentlich verändert haben.

(3) Bemessungsgrundlage sind die für das jeweilige Geschäftsjahr zu berücksichtigenden umlagepflichtigen Bezüge der anzumeldenden Bediensteten und die im gleichen Zeitraum vom Versorgungsverband übernommenen umlagepflichtigen Leistungen.

(4) Zur Deckung der laufenden Ausgaben werden vom Versorgungsverband im Abbuchungsverfahren vierteljährlich Vorschüsse erhoben.

(5) [1]Die Mitglieder können sich verpflichten, über die laufende Umlage hinaus Beiträge zur Minderung künftiger Umlagebelastungen zu zahlen. [2]Diese Beiträge und die Erträge hieraus werden nach Maßgabe näherer Vereinbarung mit späteren Umlagen verrechnet.

§ 22

Umlagepflichtige Bezüge

[1]Umlagepflichtig sind die Jahresbezüge der anmeldepflichtigen Bediensteten unter Berücksichtigung des Endgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe, des Orts- und Familienzuschlags der Stufe V in Ortsklasse VII, der ruhegehaltfähigen Zulagen sowie der sich aus diesen Bezügen ergebenden jährlichen Sonderzahlung. [2]Bei Teilzeitbeschäftigten sind die Jahresbezüge entsprechend dem Maß der Ruhegehaltfähigkeit der Dienstzeit umlagepflichtig. [3]Umlagepflicht besteht auch für die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge, wenn diese Zeit ruhegehaltfähig ist; dies gilt nicht für die Zeit des Grundwehrdienstes oder eines diesem gleichgestellten Dienstes. [4]Die Bezüge der Beamten auf Widerruf und der Dienstanfänger sind nicht umlagepflichtig. [5]Grundlage für die Umlagebemessung sind die Stichtagsverhältnisse am Ersten eines Kalendermonats.

§ 23

Umlagepflichtige Leistungen

(1) [1]Umlagepflichtig sind auch die nach der Satzung übernommenen Leistungen, die im Geschäftsjahr vom Versorgungsverband gezahlt worden sind; unberücksichtigt bleiben die Leistungen für die Nachversicherung. [2]Auf die Leistungen des Versorgungsverbandes werden die entsprechenden Schadenersatzleistungen Dritter (§ 36) sowie Abfindungen im Rahmen einer Versorgungslastenteilung und sonstige Kapitalisierungen angerechnet, soweit sie im Geschäftsjahr eingegangen sind. [3]Geleistete oder eingegangene Abfindungen im Rahmen einer Versorgungslastenteilung und sonstige Kapitalisierungen werden auf die anschließenden fünf aufeinanderfolgenden Abrechnungen verteilt.

(2) Die umlagepflichtigen Leistungen werden mit 120 v.H. (Hebesatz) zur Umlage herangezogen.

(3) [1]Übersteigt das Verhältnis der umlagepflichtigen Leistungen zu den umlagepflichtigen Bezügen 150 v.H., so werden die Leistungen insgesamt mit 165 v.H. zur Umlage herangezogen (erhöhte Umlage). [2]Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Überschreiten dieses Verhältnissatzes unmittelbar durch Gesetz, sonstige staatliche Maßnahmen oder Abfindungsleistungen im Rahmen einer Versorgungslastenteilung bedingt ist. [3]Von der Anwendung des Satzes 1 kann auf Antrag des Mitglieds abgesehen werden, wenn die erhöhte Umlage eine besondere Härte (§ 37 Abs. 1) für das Mitglied bedeutet.

§ 24

Altersausgleichszahlungen

(1) [1]Bei der Anmeldung von Bediensteten, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Altersausgleichszahlung zu leisten, soweit für sie bisher nach der Vollendung des 45. Lebensjahres keine Umlage gezahlt worden ist. [2]Diese Zahlung wird in Form einer Umlagenachzahlung für die Zeit von dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden Tag bis zum Beginn der laufenden Umlagezahlung erhoben; ausgenommen werden Zeiträume, in denen nach der Vollendung des 45. Lebensjahres bereits Umlage gezahlt wurde und für die keine Nachversicherungsbeiträge geleistet wurden. [3]Die Umlagenachzahlung wird auf Grundlage der Umlagepflicht gemäß § 22 zur Zeit der Anmeldung nach den jeweiligen Umlagesätzen der vorangegangenen Geschäftsjahre berechnet. [4]Hat ein Dritter sich an der künftigen Versorgungslast zu beteiligen oder eine diesbezügliche Abfindung geleistet, so werden für die Berechnung der Altersausgleichszahlung die dem Beteiligungsanspruch zugrundeliegenden vollen Jahre oder die der Berechnung der Abfindung zugrundeliegenden vollen Monate auf die ausgleichspflichtige Zeit (Satz 2) angerechnet. [5]Das Gleiche gilt, wenn sich die Versorgungslast um die von einem Dritten zu gewährende Betriebsrente nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vermindert.

(2) Die Altersausgleichszahlung entfällt für kommunale Wahlbeamte sowie für Bedienstete, die bisher bei einer anderen Versorgungskasse angemeldet waren, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 25

Nachzahlungen

(1) [1]Bei einer außerordentlichen Erhöhung der Versorgungszusage (ruhegehaltfähigen Bezüge) eines über 45 Jahre alten Arbeitnehmers mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten ist Umlage nachzuzahlen. [2]Eine Erhöhung gilt als außerordentlich, wenn in einer gesetzlichen oder vergleichbaren Besoldungsordnung geregelte Besoldungsgruppen übersprungen werden, für die bisher keine Umlagezahlung erfolgt ist. [3]Dies gilt entsprechend im Falle der Gewährung einer aufstockenden Versorgung sowie bei Neuanmeldung eines Bediensteten, sofern nicht eine Altersausgleichszahlung (§ 24) unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erhöhung zu leisten ist.

(2) [1]Die Umlagenachzahlung wird für die Zeit von dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden Tag bis zu dem Zeitpunkt erhoben, zu dem die außerordentliche Erhöhung erfolgt ist. [2]Die Umlagenachzahlung wird auf Grundlage der Umlagepflicht gemäß § 22 aus den Bezügen der als außerordentlich geltenden Erhöhung nach den jeweiligen Umlagesätzen der vorangegangenen Geschäftsjahre berechnet.

§ 26

Fälligkeit, Stundung, Verzug

(1) Umlageabschlusszahlungen sowie sonstige Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.

(2) [1]Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit entrichtet, können diese mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst werden. [2]Dies gilt auch im Fall verspäteter Meldungen (§ 16 Abs. 2), sofern die Verspätung einen Aufschub der entsprechenden Zahlungen zur Folge hat.

(3) Der Versorgungsverband kann fällige Zahlungen unter Vereinbarung von Zinsen stunden.

Abschnitt IV: Leistungen

§ 27

Regelleistungen

Der Versorgungsverband trägt die von seinen Mitgliedern nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden dienstvertraglichen Regelungen zu erbringenden Versorgungsleistungen und Versorgungslastanteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 28

Versorgungsleistungen für Arbeitnehmer auf Zeit

(1) [1]Der Versorgungsverband trägt Leistungen für Arbeitnehmer auf Zeit nur, wenn sie die für Beamte auf Zeit vorgesehenen Wartezeiten erfüllen. [2]Hierauf werden die in einem anderen Dienstverhältnis zurückgelegten Zeiten angerechnet, wenn der Bedienstete während dieser Zeiten zum Versorgungsverband oder zu einer anderen Versorgungskasse, die dem Versorgungsverband die Gegenseitigkeit gewährleistet, angemeldet war.

(2) Die Übernahme von Versorgungsbezügen beginnt mit Ablauf des Monats, in dem nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen die Ruhestandsversetzung ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit möglich ist, im Übrigen mit dem Zeitpunkt des Todes des Angemeldeten oder bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Dienstunfähigkeit.

§ 29

Versorgungsausgleich

(1) Der Versorgungsverband trägt die Leistungen, die von den Mitgliedern im Rahmen des nach Ehescheidung stattfindenden Versorgungsausgleichs zu erbringen sind.

(2) Die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge an die Mitglieder gezahlten Kapitalbeträge sind an den Versorgungsverband abzuführen.

§ 30

Nachversicherung sowie Leistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

[1]Scheidet ein Angemeldeter aus dem Dienst eines Mitglieds aus, so werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherungen an den Rentenversicherungsträger oder die berufsständische Versorgungseinrichtung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit vom Versorgungsverband dem Mitglied erstattet, als sie auf Dienstzeiten entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind; Säumniszuschläge sind nicht erstattungsfähig. [2]Darüber hinaus übernimmt der Versorgungsverband die Verpflichtung eines Mitglieds zur Gewährung von Versorgungsleistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung mit der Maßgabe, dass die laufenden Leistungen an die Entwicklung der Beamtenbezüge angepasst werden.

§ 31

Berechnung und Zahlung der Versorgungsleistungen

(1) Der Versorgungsverband berechnet die Versorgungsleistungen und zahlt sie im Namen seiner Mitglieder an die Versorgungsberechtigten aus.

(2) [1]Die erstmalige Festsetzung von Versorgungsleistungen wird vom Versorgungsverband vorbereitet; die Ausfertigung und Zustellung der Bescheide obliegen den Mitgliedern. [2]Folgebescheide werden vom Versorgungsverband im Namen der Mitglieder ausgefertigt und von ihm unmittelbar den Berechtigten zugestellt.

(3) Der Versorgungsverband erfüllt hinsichtlich der Auszahlung der Versorgungsleistungen alle gesetzlichen Pflichten eines Arbeitgebers im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften; er trägt anstelle der beteiligten Mitglieder die volle Haftung gegenüber den Finanzbehörden.

§ 32

Allgemeine Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

(1) Der Versorgungsverband trägt Leistungen nicht, wenn sie unter Nichtbeachtung beamtenrechtlicher Vorschriften gewährt werden oder auf vom Beamtenrecht abweichenden dienstvertraglichen Regelungen beruhen.

(2) [1]Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann der Versorgungsverband Leistungen versagen, sofern er nicht vor der amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchung gehört worden ist. [2]Die Dienstunfähigkeit ist für Beamte in der Regel durch amtsärztliches, für Arbeitnehmer durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen. [3]Die Leistungsübernahme wegen Dienstunfähigkeit kann befristet werden, wenn auf Grundlage der amts- oder vertrauensärztlichen Feststellungen mit einer Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach § 29 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) gerechnet werden kann.

(3) Leistungen nach Kannvorschriften und Leistungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand trägt der Versorgungsverband nur, sofern er vor ihrer Gewährung gehört worden ist und ihrer Übernahme zugestimmt hat.

(4) Nicht übernommen werden:

1. Übergangsgeld,
2. Sachschäden infolge eines Dienstunfalles,
3. Leistungen, die unabhängig vom Eintritt des Versorgungsfalles gewährt werden.

§ 33

Versorgungslastanteile

[1]Der Versorgungsverband nimmt den Ausgleich von Versorgungslastanteilen für seine Mitglieder vor. [2]Zu diesem Zweck berechnet er die Versorgungslastanteile und verrechnet sie bei seinen Mitgliedern. [3]Gegenüber Nichtmitgliedern zahlt er Versorgungslastanteile im Namen seiner Mitglieder aus und macht sie in ihrem Namen für eigene Rechnung geltend. [4]Versorgungslastanteile, die ein Mitglied von Dritten erhalten hat, sind an den Versorgungsverband abzuführen. [5]Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für die Versorgungslastenteilung im Wege einer Abfindungszahlung; Zahlungsvereinbarungen mit Nichtmitgliedern werden vom Versorgungsverband getroffen.

§ 34

Erstattungen

[1]Soweit der Versorgungsverband im Einzelfall Leistungen erbringt, die nach dieser Satzung vom Versorgungsverband nicht übernommen werden, erstattet das Mitglied dem Versorgungsverband den hierdurch entstehenden Aufwand. [2]Dieser Aufwand ist vom Mitglied durch Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages abzugelten, der vom Versorgungsverband nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet wird.

§ 35

(Aufgehoben)

§ 36

Schadenersatzansprüche

[1]Steht einem Mitglied ein Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so ist dieser Anspruch in Höhe der vom Versorgungsverband zu übernehmenden Leistungen an diesen abzutreten, soweit der Versorgungsverband aufgrund des Schadensereignisses gleichartige Leistungen zu erbringen hat. [2]Das Recht auf Leistungen des Versorgungsverbandes kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadenersatzanspruch übertragen worden ist.

§ 37

Freiwillige Leistungen und Verzichte

(1) Der Versorgungsverband kann zur Abwendung von Belastungen, zur Beilegung von Streitigkeiten, zur Behebung von unbilligen Härten für Mitglieder, Angemeldete und Versorgungsempfänger und zu ähnlichen Zwecken freiwillige Leistungen übernehmen oder auf Ansprüche verzichten, soweit dadurch die Ausgleichung der Versorgungslasten nicht beeinträchtigt wird.

(2) Als freiwillige Leistung kann der Versorgungsverband Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gewähren.

§ 38

Verjährung

[1]Die Ansprüche auf Beiträge, Umlagen und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. [2]Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 39

Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) Ansprüche auf Leistungen des Versorgungsverbandes können ohne seine Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

(2) Der Versorgungsverband kann mit seinen Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder verrechnen.

Abschnitt V: Verfahren bei Streitigkeiten

§ 40

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Versorgungsverbandes sind Rechtsbehelfe nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gegeben.

Abschnitt VI: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41

Anwendung des bisherigen Satzungsrechts

Im Fall einer Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften, die Satzungsänderungen zur Folge haben, gelten die früheren Satzungsbestimmungen fort, soweit für die bisherigen Versorgungsempfänger weiterhin Leistungen nach früher geltenden Vorschriften zu erbringen sind.

§ 42

Leistungen und Erstattungen im Rahmen des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG *)

(1) Der Versorgungsverband trägt die anteiligen Versorgungsleistungen, die das Mitglied nach §§ 42, 72 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG zu erstatten hat; er übernimmt ferner die Leistungen der Mitglieder für Zuschüsse nach § 71e Abs. 3 Satz 2 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG.

(2) [1]Im Fall des § 73 Abs. 2 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG hat das Mitglied die ihm vom Rentenversicherungsträger erstatteten Arbeitnehmeranteile der seit dem 1. April 1951 zu den Rentenversicherungen geleisteten Pflichtbeiträge an den Versorgungsverband abzuführen. [2]Entsprechendes gilt im Fall der Rückzahlung einer früher erhaltenen Abfindung nach § 88 Abs. 2 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung **).

(3) Versorgungsleistungen gemäß § 72 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG werden nur übernommen, soweit sie auf Dienstzeiten entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind.

---

*) Auch nach Aufhebung dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 durch das BeamtVGÄndG 1993 regelt sich die Durchführung der Nachversicherung und die Erstattung für Altfälle weiter nach dem bisherigen Recht (§ 2 Abs. 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes – DkfAG).

**) In Bayern als Bundesrecht fortgeltend bis 31. Dezember 2010 bzw. für kommunale Wahlbeamte bis 31. Juli 2012 (Art. 125a GG, § 108 BeamtVG)

§ 43

Sonderversorgung der Gemeindebediensteten

[1]In Versorgungsfällen von Angemeldeten, die aus der ehemaligen Arbeiter- und Angestelltenversorgung übernommen wurden oder für die vor dem 1. April 1939 die Versorgungsbestimmungen des damaligen Landesarbeitgeberverbandes bayerischer Gemeinden maßgebend waren, werden vom Versorgungsverband die Versorgungsbezüge geleistet, die nach den Versorgungsbestimmungen des Landesarbeitgeberverbandes bayerischer Gemeinden vom 20. Juni 1961 in der Fassung der jeweils geltenden tariflichen Vereinbarungen zu zahlen sind. [2]Für die Jahresabrechnung gegenüber dem Mitglied bleiben Anrechnungen von Renten aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung außer Betracht. [3]Diese laufenden Ausgleichszahlungen können vom Versorgungsverband durch Kapitalisierung abgelöst werden.

§ 44

Altmitgliedschaften von freiwilligen Mitgliedern

(1) [1]Die bei Inkrafttreten dieser Satzung*) vorhandenen freiwilligen Mitglieder können abweichend von § 17 Abs. 2*) innerhalb von sechs Monaten die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres erklären. [2]Nach Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft findet in diesen Fällen eine Vermögensauseinandersetzung statt. [3]Insoweit gilt § 14 Abs. 1 bis 3 der Satzung des Versorgungsverbandes in der Fassung vom 9. November 1977 (GVBl S. 698), zuletzt geändert durch die Satzung vom 25. November 1987 (StAnz Nr. 27/1988), fort.

(2) Wird die freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt und betragen am 1. Januar 1989 sämtliche Leistungen des Mitglieds an den Versorgungsverband nach Abzug von 2 v.H. Verwaltungskosten weniger als sämtliche Leistungen des Versorgungsverbandes an das Mitglied, so hat dieses den Unterschiedsbetrag bei einer späteren Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft zu vergüten.

---

*) Betrifft die Satzung in der Neufassung vom 25. November 1987 (StAnz Nr. 27/1988) ab 1. Januar 1989

§ 45

Übergangsbestimmungen

(1) Anmeldepflicht besteht nicht für die am 31. Dezember 1988 vorhandenen Bediensteten, die bei Beginn des Dienstverhältnisses bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatten und für die der Dienstherr bisher keine Altersausgleichszahlung geleistet hat.

(2) Für das Geschäftsjahr 1988 werden Abrechnungsschulden und -guthaben festgestellt und storniert; die im Geschäftsjahr 1989 geltend gemachten Erstattungsanforderungen Dritter gehen ausschließlich in die Umlagebemessungsgrundlage für 1989 ein.

(3) § 23 Abs. 3 findet keine Anwendung auf Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen dieser Vorschrift am 31. Dezember 1989 vorliegen, wenn und solange sich das bestehende Verhältnis der umlagepflichtigen Leistungen zu den umlagepflichtigen Bezügen im Vergleich zu dem jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr nicht verschlechtert.

(4) § 23 Abs. 2 der Satzung des Versorgungsverbandes in der Fassung vom 8. Oktober 2008 (StAnz Nr. 42) gilt für die Geschäftsjahre 2011 bis 2013 insoweit fort, als die dort zu Grunde gelegte Bezugsgröße von 20 v.H. der umlagepflichtigen Bezüge für das Geschäftsjahr 2011 auf 15 v.H., für das Geschäftsjahr 2012 auf 10 v.H. und für das Geschäftsjahr 2013 auf 5 v.H. festgesetzt wird.

§ 46

Inkrafttreten *)

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 19 Abs. 2 Satz 2, § 28 Abs. 3 und § 32 Abs. 2 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(3) Diese Satzung ersetzt die Satzung des Versorgungsverbandes in der Neufassung vom 25. November 1987 (StAnz Nr. 27/1988), zuletzt geändert durch die Satzung vom 6. Dezember 1994 (StAnz Nr. 50/1994).

---

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Neufassung vom 30. Juni 1995 (StAnz Nr. 28). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der nachfolgenden Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Änderungsregister

I. Änderungen der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Reihenfolge der Änderungssatzungen nach der Neufassung vom 30. Juni 1995 (StAnz Nr. 28):

Änderung	Datum	Fundstelle
1. Änderungssatzung	21.10.1996	StAnz Nr. 45
2. Änderungssatzung	01.10.1998	StAnz Nr. 41
3. Änderungssatzung	22.09.1999	StAnz Nr. 40
4. Änderungssatzung	04.10.2000	StAnz Nr. 41
5. Änderungssatzung	04.10.2005	StAnz Nr. 43
6. Änderungssatzung	08.10.2008	StAnz Nr. 42
7. Änderungssatzung	09.09.2010	StAnz Nr. 37
8. Änderungssatzung	10.08.2012	StAnz Nr. 34
9. Änderungssatzung	07.09.2018	StAnz Nr. 37
10. Änderungssatzung	12.08.2020	StAnz Nr. 34
11. Änderungssatzung	25.08.2021	StAnz Nr. 35
12. Änderungssatzung	28.08.2023	StAnz Nr. 36

II. Änderungen der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Reihenfolge der geänderten Bestimmungen nach der Neufassung vom 30. Juni 1995 (StAnz Nr. 28):

Geänderte Paragraphen	Maßgebende Änderungs-satzung	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen
§ 1	6. Änderungssatzung	01.06.2007
	9. Änderungssatzung	15.09.2018
	10. Änderungssatzung	01.01.2019
§ 4	6. Änderungssatzung	01.06.2007
	8. Änderungssatzung	25.08.2012
	9. Änderungssatzung	15.09.2018
		01.01.2020
§ 5	6. Änderungssatzung	01.06.2007
	9. Änderungssatzung	15.09.2018
§ 6	11. Änderungssatzung	04.09.2021
§ 8	8. Änderungssatzung	01.01.2011
§ 9	1. Änderungssatzung	01.01.1997
	3. Änderungssatzung	01.01.1999
	5. Änderungssatzung	01.01.2002
	6. Änderungssatzung	18.10.2008
	9. Änderungssatzung	01.01.2018
	11. Änderungssatzung	04.09.2021
§ 10	6. Änderungssatzung	01.06.2007
§ 11	6. Änderungssatzung	01.06.2007
§ 12	8. Änderungssatzung	01.01.2011
§ 15	2. Änderungssatzung	10.10.1998
	6. Änderungssatzung	01.06.2007
	8. Änderungssatzung	01.01.2011
	9. Änderungssatzung	15.09.2018
§ 16	8. Änderungssatzung	01.01.2011
	9. Änderungssatzung	15.09.2018
	10. Änderungssatzung	01.01.2019
	12. Änderungssatzung	09.09.2023

Geänderte Paragraphen	Maßgebende Änderungs-satzung	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen
§ 17	9. Änderungssatzung	15.09.2018
§ 19	6. Änderungssatzung	01.06.2007
	9. Änderungssatzung	15.09.2018
	11. Änderungssatzung	04.09.2021
§ 20	9. Änderungssatzung	15.09.2018
	11. Änderungssatzung	04.09.2021
§ 21	1. Änderungssatzung	01.01.1997
	2. Änderungssatzung	10.10.1998
	4. Änderungssatzung	01.01.2001
§ 22	1. Änderungssatzung	01.01.1997
	2. Änderungssatzung	10.10.1998
	3. Änderungssatzung	01.08.1999
	5. Änderungssatzung	01.01.2004
	8. Änderungssatzung	01.01.2011
	9. Änderungssatzung	15.09.2018
	12. Änderungssatzung	01.04.2023
§ 23	2. Änderungssatzung	10.10.1998
	7. Änderungssatzung	01.01.2011
§ 23a	3. Änderungssatzung	01.01.1999
	8. Änderungssatzung	01.01.2011
	9. Änderungssatzung	01.01.2018
§ 24	1. Änderungssatzung	01.01.1997
	2. Änderungssatzung	10.10.1998
	3. Änderungssatzung	09.10.1999
	5. Änderungssatzung	01.01.2004
	7. Änderungssatzung	01.01.2011
	8. Änderungssatzung	01.01.2011
	9. Änderungssatzung	15.09.2018
§ 25	1. Änderungssatzung	01.01.1997
	3. Änderungssatzung	09.10.1999
	8. Änderungssatzung	01.01.2011
	9. Änderungssatzung	15.09.2018

Geänderte Paragraphen	Maßgebende Änderungs-satzung	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen
§ 26	2. Änderungssatzung	01.01.1999
	9. Änderungssatzung	15.09.2018
§ 28	5. Änderungssatzung	01.01.2006
	6. Änderungssatzung	01.06.2007
	8. Änderungssatzung	01.01.2011
	9. Änderungssatzung	15.09.2018
§ 30	2. Änderungssatzung	01.01.1999
	6. Änderungssatzung	01.06.2007
§ 32	5. Änderungssatzung	01.01.2006
	6. Änderungssatzung	01.06.2007
	8. Änderungssatzung	01.01.2011
	9. Änderungssatzung	15.09.2018
	10. Änderungssatzung	01.01.2019
§ 33	7. Änderungssatzung	01.01.2011
§ 35	1. Änderungssatzung	01.01.1996
	6. Änderungssatzung	01.03.2008
	11. Änderungssatzung	01.01.2021
§ 38	6. Änderungssatzung	01.06.2007
§ 40	6. Änderungssatzung	01.07.2007
	12. Änderungssatzung	09.09.2023
§ 42	8. Änderungssatzung	01.01.2011
§ 45	7. Änderungssatzung	01.01.2011

BVK Bayerische Versorgungskammer

Bayerischer Versorgungsverband

Denninger Straße 37
81925 München
Telefon (089) 9235-7260
Telefax (089) 9235-8870
bayvv@versorgungskammer.de
info@bvk-beamtenversorgung.de-mail.de
www.bvk-beamtenversorgung.de